



Büro für zahnmedizinische Weiterbildung
Bureau pour la formation postgrade
Ufficio per la formazione postgrado
Bureau for dental postgraduate education

Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (WBO)

vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Dezember 2025)

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	3
I	Allgemeine Bestimmungen	4
II	Zuständigkeiten	7
IIa	Privatrechtliche Weiterbildungstitel	19
III	Neue Weiterbildungstitel	20
IV	Weiterbildung und Prüfung	22
V	Verfahrensfragen	27
VI	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	29

Anhänge

- I Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO
- II Gebührenordnung
- III Eidgenössische und private Weiterbildungstitel in der Zahnmedizin

Präambel

Mit der Weiterbildung sollen sich Zahnärztinnen und Zahnärzte¹ mit einem bestimmten Fachbereich der Zahnmedizin so vertieft beschäftigen, dass sie in diesem Bereich eine Behandlung anbieten können, die möglichst viele Blickwinkel auf das konkrete Problem berücksichtigt und so in Einklang bringt, dass sie den Patienten und Patientinnen den grössten Nutzen bringt.

Damit das erreicht werden kann, müssen alle Bereiche, die die Weiterbildung betreffen, unter dem Blickwinkel neuer wissenschaftlicher oder methodischer Erkenntnisse laufend aufeinander abgestimmt werden. Wesentliche Bereiche sind insbesondere die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten, die Versorgung in der Schweiz und die tatsächlichen Möglichkeiten von Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten, Weiterbildungen anbieten zu können.

Dafür verankert die WBO ein kreisförmiges System. Das Leitbild und das daraus abgeleitete Weiterbildungsreglement definieren, über welche Kompetenzen die Weitergebildeten verfügen sollen. Das Weiterbildungsprogramm beschreibt, wie diese Kompetenzen erworben werden können, und berücksichtigt dabei die konkreten Voraussetzungen der einzelnen Weiterbildungsstätten. Die Prüfungsbestimmungen legen fest, wie die Kompetenzen geprüft werden. Mit der Evaluation soll laufend festgestellt werden, wie die Kompetenzen in der Praxis angewendet werden. Die Erkenntnisse aus der Evaluation sollen periodisch in das Leitbild und das Weiterbildungsreglement einfließen.

Da Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten ihre Möglichkeiten und die fachlichen Anforderungen am besten kennen, ist die Umsetzung der Vorgaben dieser WBO weitgehend ihnen überlassen. Das betrifft sowohl die Ausgestaltung von Leitbildern, Weiterbildungsreglementen, Weiterbildungsprogrammen und Prüfungsbestimmungen, als auch die Abläufe und Strukturen, mit denen diese Dokumente erarbeitet und umgesetzt werden sollen. Die Genehmigung durch das BZW bleibt vorbehalten.

Das Ziel der WBO ist es unter anderem, gewisse Modalitäten fachbereichsübergreifend zu vereinheitlichen, damit Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten sich vermehrt auf die Vermittlung des Inhalts der Weiterbildung konzentrieren können.

Eidgenössische und privatrechtliche Weiterbildungen sollen gemeinsam ein möglichst breites Spektrum abdecken, und zwar sowohl in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung in der Schweiz, als auch in Bezug auf das Bedürfnis von Zahnärztinnen, sich weiterzubilden. Eidgenössische und privatrechtliche Weiterbildungen stellen daher eine gegenseitige Ergänzung dar. Die privatrechtlichen Weiterbildungen sollen ein hohes Qualitätsniveau garantieren und sich daher an den Vorgaben für die eidgenössischen Weiterbildungen orientieren, aber sie sollen davon abweichen können, um beispielsweise eine berufsbegleitende oder modulare Weiterbildung anbieten zu können.

So wie Leitbilder, Weiterbildungsreglemente und -Programme möglichst dynamisch ausgestaltet werden sollen, so soll es auch diese WBO sein. Das BZW, die Fachgesellschaften und die Weiterbildungsstätten sollen sich daher immer wieder kritisch mit ihr auseinandersetzen und durch begründete Änderungen zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Die WBO regelt die Grundlagen der zahnmedizinischen Weiterbildung, präzisiert die Kompetenzen des BZW und grenzt diese von den Kompetenzen der Fachgesellschaften und anderen Akteuren der zahnmedizinischen Weiterbildung ab. Sie hält sich dabei an die Bestimmungen des Medizinalberufegesetz (MedBG) und der dazugehörigen Medizinalberufeverordnung (MedBV) und ergänzt sie.

Artikel 2 Definition der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung erwerben Zahnärztinnen nach abgeschlossenem zahnmedizinischem Masterstudium die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnmedizinische Kompetenzen auf einem bestimmten Fachgebiet Zwecks Erwerb eines Weiterbildungstitels.

Artikel 2a Begriffe²

1. In dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - a. Das *BZW* ist das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung;
 - b. Das *MedBG*³ ist das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006;
 - c. Die *MedBV*⁴ ist Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung) vom 27. Juni 2007;
 - d. Die *SSO* ist die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft;
 - e. Die *WBO* ist die Weiterbildungsordnung für zahnmedizinische Weiterbildung;
 - f. Das *ZGB*⁵ ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
2. In dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe verwendet:
 - a. *Anerkennung einer Weiterbildung* bedeutet, dass erworbene Berufsqualifikationen in der Schweiz durch die zuständige Stelle als gleichwertig anerkannt werden und ihre Inhaber/innen berechtigen in der Schweiz denselben Titel zu führen.
 - b. *Anerkennung einer Weiterbildungsstätte* bedeutet, dass die Weiterbildungsstätte aufgrund klarer, in der WBO definierter Kriterien, geeignet ist, eine qualitativ hochwertige Weiterbildung durchzuführen.
 - c. *Anrechnung* bedeutet, dass im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden oder abgeschlossene Weiterbildungen für Weiterbildungsgänge in der Schweiz berücksichtigt werden können.

² Eingeführt mit Beschluss vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

³ SR 811.11.

⁴ SR 811.112.0.

⁵ SR 210.

- d. *Akkreditierung* bedeutet die formelle Anerkennung der fachlichen und organisatorischen Kompetenz einer Stelle, eine konkrete, im Geltungsbereich der Akkreditierung beschriebene Dienstleistung durchzuführen. Sie hat zum Zweck zu überprüfen, ob die Weiterbildungsgänge es den Personen in der Weiterbildung erlauben, die Ziele gemäss MedBG zu erreichen. Die Weiterbildungsgänge, welche zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen. Die Akkreditierung gilt höchstens sieben Jahre.
- e. *Curriculum* ist die erste Kompetenzstufe der privatrechtlichen Weiterbildung und umfasst mindestens die theoretischen Grundlagen des entsprechenden Fachgebiets.
- f. *Experte* ist die dritte Kompetenzstufe der privatrechtlichen Weiterbildung und umfasst sämtliche theoretischen, praktischen und wissenschaftlichen Teile des entsprechenden Fachgebiets.
- g. *Fachgesellschaften* sind selbständige Vereine im Sinne des ZGB, welche sich für eine qualitativ hochstehende zahnmedizinische Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) einsetzen sowie die zahnärztliche Weiterbildung nach Massgabe der WBO in ihrem Fachgebiet durchführen.
- h. *Fachzahnarzt* ist ein eidgenössischer Weiterbildungstitel nach Massgabe des MedBG und der MedBV.
- i. *Institution* können Universitätskliniken, Abteilungen und Stationen von Spitätern, Privatpraxen sowie weitere Betriebe, die zahnmedizinisch tätig sind, sein.
- j. *Organisationen* gestalten die Weiterbildungen aus, die zu einem privatrechtlichen Titel führen. Sie sind finanziell und personell so ausgestattet, dass sie eine Weiterbildung ausarbeiten und anbieten können. Sie können nachweisen, dass die mit der Weiterbildung befassten Personen im betreffenden Gebiet der Zahnmedizin über die höchsten fachlichen Kompetenzen verfügen. Zuständige Organisationen können anerkannte schweizerische Fachgesellschaften, von der SSO oder dem BZW zu diesem Zweck geschaffene Organe und kantonale sowie eidgenössische Hochschulen oder Zusammenschlüsse dieser Organisationen sein.
- k. *Weiterbildner* sind diejenigen Personen, welche die Weiterbildung durchführen.
- l. *Weiterbildung* dient der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet. Sie erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz so, dass die Absolventinnen und Absolventen die berufliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet eigenverantwortlich ausüben können.
- m. *Weiterbildungsausweis* ist die zweite Kompetenzstufe der privatrechtlichen Weiterbildung und umfasst die theoretischen und praktischen Teile des entsprechenden Fachgebiets.
- n. *Weiterbildungsleiter* sind diejenigen Personen, die an der Weiterbildungsstätte fachlich und organisatorisch für die Weiterbildung verantwortlich sind.
- o. *Weiterbildungspraxen* sind private Zahnarztpraxen, die zahnmedizinische Dienstleistungen anbieten und in denen Weiterzubildende weitergebildet werden.

- p. *Weiterbildungsstätten* sind Institutionen, in denen die Weiterbildung nach den Vorgaben der WBO und der Weiterbildungsreglemente angeboten wird.
- q. *Weiterzubildende* sind diejenigen Personen, welche eine Weiterbildung absolvieren.

Artikel 3 Ziele der Weiterbildung

- 1. Mit der Weiterbildung werden folgende Ziele verfolgt:
 - a. Die im universitären Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vertieft und erweitert.⁶
 - b. Die Weitergebildeten haben Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik und Therapie insbesondere im gewählten Fachgebiet gewonnen.⁷
 - c. Die Weitergebildeten respektieren bei der Behandlung der Patientinnen und Patienten und im Kontakt mit deren Angehörigen die Würde des Menschen.
 - d. Sie können in zahnmedizinischen Notfallsituationen selbständig und sicher handeln.
 - e. Sie treffen Massnahmen, um gesundheitlichen Störungen vorzubeugen oder sie zu verhindern.
 - f. Sie setzen diagnostische und therapeutische Mittel wirtschaftlich ein.
 - g. Sie sind teamfähig und können mit Kolleginnen und Kollegen, den Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen und den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
 - h. Sie haben gelernt, sich während der gesamten beruflichen Tätigkeit stetig fortzubilden.
- 2. Die Ziele gemäss Absatz 1 sind in einem allgemeinen Lernzielkatalog näher beschrieben.⁸ Die Fachgesellschaften haben die Einhaltung dieser Lernziele sicherzustellen.

⁶ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023 in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁷ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023 in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁸ Geändert mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

II Zuständigkeiten

Kapitel 1 BWZ

Artikel 4 Allgemein

1. Das BWZ ist das verantwortliche Organ der zahnmedizinischen Weiterbildung (Artikel 32^{bis} f. SSO Statuten⁹) im Sinne des MedBG. Es trifft alle Massnahmen und Entscheide, die mit der Weiterbildung zusammenhängen und nicht durch die SSO Statuten oder die WBO einer anderen Instanz vorbehalten sind.
2. Es ist zuständig für die Beschlussfassung und Revision der WBO. Es teilt dem BAG materielle Änderungen der WBO mit.¹⁰
3. Das BWZ ist zuständig für die Schaffung, Aufhebung sowie Änderungen der eidgenössischen und privatrechtlichen zahnmedizinischen Weiterbildungstitel. Dazu gehört auch die Umwandlung eines privatrechtlichen Titels in einen eidgenössischen und umgekehrt. Das BWZ behält sich vor, Fähigkeitsausweise¹¹ einzuführen.

Die Einführung oder Aufhebung neuer (privatrechtlicher und eidgenössischer) Weiterbildungstitel steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung der SSO (Artikel 18.13 Statuten der SSO¹²); für die Einführung neuer eidgenössischer Titel bleibt die Genehmigung durch das BAG vorbehalten.¹³

4. Die Anpassung, Umwandlung sowie Aufwertung bestehender privatrechtlicher Weiterbildungstitel fällt in die Kompetenz des BWZ.
5. Es prüft und genehmigt die Bestimmungen, welche die Fachgesellschaften für die Weiterbildung erlassen oder revidieren, wie insbesondere die Weiterbildungsreglemente (Artikel 9), die Prüfungsbestimmungen sowie die Weiterbildungsprogramme (Artikel 12) und teilt materielle Änderungen dem BAG zur Kenntnisnahme mit.
6. Es führt regelmässige Umfragen durch, um die Qualität der Weiterbildung zu beurteilen. Personen, die sich in der Weiterbildung befinden, werden mindestens alle zwei Jahre befragt; Personen, die die Weiterbildung abgeschlossen haben, werden mindestens einmal in den ersten vier Jahren und mindestens ein zweites Mal zwischen dem fünften und dem achten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung befragt.¹⁴
7. Es entscheidet über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (Artikel 16).

⁹ Statuten der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO vom 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2023.

¹⁰ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BWZ vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

¹¹ Geändert mit Beschluss des BWZ vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

¹² Statuten der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO vom 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2023.

¹³ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BWZ vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

¹⁴ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BWZ vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

8. Es beschliesst über die Anrechnung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden oder abgeschlossenen Weiterbildungen an die Weiterbildungsgänge in der Schweiz (Artikel 26).
9. Auf Antrag der zuständigen Fachgesellschaft verfügt es, wer zur Abschlussprüfung der Weiterbildung zugelassen wird oder nicht und wer sie besteht oder nicht besteht. Es stellt die Weiterbildungstitel aus, führt ein eigenes Register von Personen mit Weiterbildungstiteln und nimmt die entsprechenden Einträge im Medizinalberuferegister MedReg des Bundesamtes für Gesundheit vor.
10. Es bestimmt nach Absprache mit dem Vorstand der SSO die Höhe der Gebühren.
11. Es bestimmt in einem separaten Reglement¹⁵ seine Organisation.

Artikel 5 Informations- und Ombudsstelle

1. Gegenüber Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, Personen in der Weiterbildung und solchen, die sich für die Weiterbildung interessieren, steht das BZW für Informationen aller Art im Zusammenhang mit der Weiterbildung zur Verfügung, dies mit Ausnahme zahnärztlicher Fachfragen.
2. Ebenfalls können sie das BZW als Ombudsstelle¹⁶ anrufen, wenn sie miteinander in Konflikt liegen, sofern diese Konflikte nicht fachlicher oder arbeitsrechtlicher Natur sind.
3. Das BZW kann sich einem Konflikt dieser Parteien von sich aus annehmen und eine Empfehlung aussprechen.

Kapitel 2 Fachgesellschaften

Artikel 6 Allgemein

1. Die Fachgesellschaften erarbeiten und revidieren nach den Vorgaben der WBO die weitergehenden, konkreten Vorgaben für die Weiterbildung in ihrem Fachbereich.
2. Dazu verfügen sie über ein Leitbild und ein Weiterbildungsreglement. Sie unterbreiten diese Dokumente bei Erarbeitung sowie bei materiellen Änderungen dem BZW zur Prüfung und Genehmigung.¹⁷
3. Sie organisieren und führen die Abschlussprüfungen der Weiterbildung (Artikel 28 bis 31) und die Visitationen der Weiterbildungsstätten (Artikel 17) durch.
4. Sie nehmen zu den ihnen vom BZW unterbreiteten Fragen und Dossiers aus ihrem Fachbereich Stellung. Sie nehmen insbesondere auch zu den Einsprachen betreffend Fachzahnarzttitel resp. privatrechtlichem Weiterbildungstitel aus ihrem Fachbereich Stellung.

¹⁵ Reglement über das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) vom 25. Januar 2014.

¹⁶ Geändert mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

¹⁷ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Artikel 7 Weiterbildungsreglemente

1. Die Weiterbildungsreglemente haben zumindest folgende Bereiche zu regeln.
 - a. Zuständigkeiten
 - Sie bezeichnen die jeweiligen Gremien und legen deren Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit fest. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus diesem Artikel.
 - In diesen Gremien sind die Weiterbildungsstätten angemessen vertreten. Können sich Fachgesellschaft und Weiterbildungsstätten nicht auf die angemessene Vertretung einigen, so entscheidet das BZW darüber.
 - b. Dauer und Gliederung
 - Sie legen die Dauer der Weiterbildung und gegebenenfalls deren Gliederung fest.
 - c. Inhaltliche Anforderungen
 - Sie legen insbesondere die Ziele sowie die fachlichen Inhalte der Weiterbildung fest. Dazu beschreiben die Fachgesellschaften in einem Katalog die allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen, über die Zahnärzte nach abgeschlossener Weiterbildung verfügen müssen. Neben den fachlichen Kompetenzen müssen die Fachgesellschaften auch die Vermittlung von anderen Lerninhalten, wie Kommunikation, Management / Leadership, Gesundheitswesen, Gesundheitspolitik, Patientensicherheit, Ethik sowie weiterer sozialer Kompetenzen sicherstellen.¹⁸
 - Die Fachgesellschaften legen in ihren Weiterbildungsreglementen inhaltliche Mindestanforderungen an die praktische und theoretische Weiterbildung unter Nennung der Mindeststundenzahlen fest. Diese Mindestanforderungen müssen von allen Weiterbildungsstätten der betreffenden Fachgesellschaft gleichermaßen eingehalten werden.¹⁹
 - d. Evaluation
 - Sie bestimmen die Methoden, mittels denen die inhaltlichen Anforderungen regelmäßig überprüft werden; und sie beschreiben, wie diese gegebenenfalls den wissenschaftlichen Erkenntnissen, den Voraussetzungen für die praktische Tätigkeit und den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten angepasst werden.
 - [...]²⁰

¹⁸ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

¹⁹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

²⁰ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

e. Prüfungsbestimmungen

- Sie bestimmen detailliert die Anforderungen für die Zulassung zur Prüfung, wie oft sich Kandidatinnen und Kandidaten anmelden und wie oft sie die Prüfung oder Teile davon wiederholen können.
- Sie bestimmen den Prüfungsablauf und wie die Kompetenzen geprüft werden. Dazu legen sie das Beurteilungsraster und die Bewertungsskalen fest. Sie können darüber hinaus festlegen, ob und wie bestimmte Kompetenzen während der Weiterbildung beurteilt und bewertet werden und wie diese Bewertungen in das Gesamtergebnis einfließen.
- Die Prüfungsbestimmungen sind dem BZW zur Genehmigung zu unterbreiten. Das BZW behält sich vor, ein Prüfungsreglement zu erlassen.²¹

f. Übergangsbestimmungen

- Sie legen eine Übergangsfrist fest, innerhalb derer die Weiterbildung nach den Bestimmungen der früheren Fassung abgeschlossen werden kann, wenn ein Weiterbildungsreglement geändert wird. Diese Übergangsfrist berücksichtigt die reguläre Weiterbildungsdauer.
2. Fachliche Inhalte oder Bewertungsgrundlagen wie Kompetenzkataloge, Beurteilungsraster oder Bewertungsskalen können in separaten Dokumenten festgelegt werden.

Artikel 8 Fachgesellschaften mit privatrechtlichen Weiterbildungstiteln

1. Die Weiterbildungsreglemente für privatrechtliche Weiterbildungstitel orientieren sich an den Bestimmungen von Artikel 7, können aber ausnahmsweise davon abweichen, wenn die Fachgesellschaft das begründen kann.
2. Sie können eine modular aufgebaute Weiterbildung vorsehen, die an verschiedenen Weiterbildungsstätten absolviert werden kann. Sie können unterschiedliche, auch berufsbegleitende Weiterbildungsgänge vorsehen, die zum gleichen Weiterbildungstitel führen.
3. Wenn sie das tun oder von den Bestimmungen von Artikel 7 abweichen, dann zeigen sie Methoden auf, die gewährleisten, dass die Qualität der Weiterbildung gesichert ist und der erlangte Weiterbildungstitel ein gleichmässiges Qualifikationsniveau garantiert.

Artikel 9 Schaffung oder Änderung von Weiterbildungsreglementen

1. Weiterbildungsreglemente gemäss Artikel 7 und Artikel 8 müssen spätestens vier Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten dem BZW zur Vorabklärung und Genehmigung vorgelegt werden. Das BZW kann Vorgaben für die Überarbeitung dieser Reglemente machen. Sie können erst mit der Genehmigung durch das BZW in Kraft gesetzt werden.

²¹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

2. Sofern das betreffende Weiterbildungsreglement keine andere Übergangsfrist festlegt, können Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten einer wesentlichen Änderung abschliessen, den Weiterbildungstitel nach den alten Bestimmungen erwerben.
3. Weiterbildungsreglemente und ihre Änderungen werden im Swiss Dental Journal SSO veröffentlicht und auf der Website des BZW publiziert.

Artikel 10 Periodische Überprüfung und Bericht

1. Die Fachgesellschaften haben ihre Weiterbildungsreglemente und die weiteren Dokumente und deren Umsetzung periodisch zu überprüfen. Zudem ist die Arbeitserledigung und -weise innerhalb der Gremien zu überprüfen, namentlich zwecks Sicherstellung, einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Träger und Trägerinnen von Weiterbildungstiteln, der Weiterzubildenden und der Weiterbildungsstätten. Dabei wird auch überprüft, ob ein funktionierendes System zur Festlegung der Kompetenzen (Artikel 7 Buchstabe c), deren Überprüfung bei den Weiterzubildenden (Artikel 7 Buchstabe d Punkt 2) und deren Evaluation (Artikel 7 Buchstabe d Punkt 1) besteht.
2. Darüber legen die Fachgesellschaften dem BZW mindestens alle vier Jahre einen Bericht vor.

Kapitel 2a Zuständige Organisationen für privatrechtliche Weiterbildungstitel

Artikel 10a Zuständige Organisationen²²

1. Die Weiterbildung, die zu einem privatrechtlichen Titel führt, wird von einer Organisation durchgeführt, die gewährleisten kann, dass sie fachlich und organisatorisch in der Lage ist, diese Weiterbildung so anzubieten, dass die Vorgaben der WBO eingehalten werden.
2. Organisationen, die Weiterbildungen anbieten, sind finanziell und personell so ausgestaltet, dass sie eine Weiterbildung ausarbeiten und anbieten können. Sie können nachweisen, dass die mit der Weiterbildung befassten Personen über eine abgeschlossene Weiterbildung im betreffenden Gebiet der Zahnmedizin und einen hohen Spezialisierungsgrad in diesem Gebiet nachweisen sowie dass sie über umfassende fachliche und nicht-fachspezifische Kompetenzen, verfügen.
3. Zuständige Organisationen sind nach dem Reglement über die Anerkennung von Fachgesellschaften²³ von der SSO anerkannte schweizerische Fachgesellschaften und eidgenössische Hochschulen sowie von diesen, von der SSO oder dem BZW zum Zweck der Weiterbildung geschaffene Organisationen, die vom BZW nach Artikel 17b Absatz 2 anerkannt sind. Wird die Weiterbildung nicht von einer anerkannten Fachgesellschaft, sondern einer anderen

²² Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

²³ Reglement über die Anerkennung einer Fachgesellschaft vom 6. Oktober 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Organisation angeboten, so muss die Organisation einer anerkannten Fachgesellschaft ange- schlossen sein.

4. Zuständige Organisationen, die Zusammenschlüsse von Fachgesellschaften oder eidgenössi- sche Hochschulen oder von diesen, der SSO oder dem BZW zum Zweck der Weiterbildung ge- schaffene Organisationen, legen in verbindlichen Dokumenten die Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit fest. Das gilt auch für zuständige Organisationen, die mit beigezogenen Orga- nisationen zusammenarbeiten. Entsprechende Regelungen können auch Bestandteil der Wei- terbildungsreglemente nach Artikel 10c sein.

Artikel 10b Beigezogene Organisationen²⁴

1. Zuständige Organisationen, die Weiterbildungen anbieten, können bei der Ausgestaltung der Weiterbildung weitere Organisationen beziehen, die lediglich Teile der privatrechtlichen Wei- terbildung anbieten, aber keine privatrechtliche Weiterbildung, die zu einem Titel nach Artikel 17a führt.
2. Die beigezogenen Organisationen sind finanziell und personell so ausgestaltet, dass sie die vorge- sehenen Teile der Weiterbildung ausarbeiten und anbieten können. Sie können nachweisen, dass die mit der Weiterbildung befassten Personen im betreffenden Gebiet der Zahnmedizin über die fachlichen sowie nicht-fachspezifischen Kompetenzen verfügen, die dafür nötig sind. Die zustän- dige Organisation definiert diese Kompetenzen und beurteilt, ob die beigezogene Organisation die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die zuständige Organisation definiert diese unter Bei- zug des BZW.

Artikel 10c Regelungsbereiche der Weiterbildungsreglemente²⁵

1. Die zuständigen Organisationen regeln die Weiterbildungen gemäss Artikel 17a in den Weiterbil- dungsreglementen. Für sie gelten die Artikel 7 bis 10 analog.
2. Sofern es sich nicht um eine Weiterbildung zum Experten / zur Expertin handelt, die an einer uni- versitären Weiterbildungsstätte absolviert wird, regeln die Weiterbildungsreglemente die Berei- che der Artikel 16 und 17, wobei sie von den Vorgaben dieser Artikel abweichen können. Ausnah- men sind zu begründen und vom BZW zu genehmigen.

Kapitel 3 Weiterbildungsstätten

Artikel 11 Allgemein

1. Weiterbildungsstätten sind die Institutionen, in denen die Weiterbildung nach den Vorgaben der WBO und der Weiterbildungsreglemente vermittelt wird.
2. Dazu verfügen sie über ein Weiterbildungsprogramm (Artikel 12).

²⁴ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

²⁵ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

3. Universitätskliniken, Abteilungen und Stationen von Spitätern, Privatpraxen und weitere Institutionen, die zahnmedizinisch tätig sind, können vom BZW als Weiterbildungsstätten anerkannt werden. Die Anerkennung richtet sich nach Artikel 16.

Artikel 12 Weiterbildungsprogramm

Die Weiterbildungsprogramme geben insbesondere über die folgenden Bereiche Aufschluss:

- a. Organisation und Infrastruktur
 - Es besteht ein Organigramm, das jeder Funktion eine Person mit ihren Verantwortlichkeiten zuordnet. Ein separater Stellenbeschrieb zu jeder Funktion zeigt auf, wie sie sich von anderen Funktionen abgrenzt und gibt ihr ein Pflichtenheft.
 - Das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden ist festgelegt und durch die jeweiligen Anforderungen und den Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte begründet.
 - Es ist ein Entlohnungssystem definiert, dass das Verhältnis von Weiterbildung und Dienstleistungserbringung berücksichtigt. Bei krassen Missverhältnissen und ungerechtfertigten Löhnen ist das BZW befugt, einen Mindestlohn zu empfehlen.²⁶
 - Schriftliche Verträge mit den Weiterzubildenden oder Verfügungen regeln sowohl das Weiterbildungsverhältnis als auch das Arbeitsverhältnis.
 - Die Infrastruktur gewährleistet, dass das Weiterbildungskonzept umgesetzt werden kann.
 - Schriftliche Verträge mit den Weiterzubildenden oder Verfügungen regeln sowohl das Weiterbildungsverhältnis als auch das Arbeitsverhältnis.
 - Die Infrastruktur gewährleistet, dass das Weiterbildungskonzept umgesetzt werden kann.
- b. Zulassung zur Weiterbildung
 - Es sind Kriterien für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Weiterbildungsstätte definiert. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- c. Weiterbildungskonzept
 - Das Weiterbildungskonzept beschreibt, wie die Vorgaben des Weiterbildungsreglements umgesetzt und die Ziele der Weiterbildung (Artikel 3) erreicht werden. Es zeigt auf, wie das Wissen und die Erfahrung (theoretischer und praktischer Teil) vermittelt werden, damit die Weiterzubildenden die geforderten Kompetenzen erlangen können. Dazu werden Zwischenziele (Meilensteine) definiert.

²⁶ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

- Dabei geht es neben dem Fachlichen auch auf nicht-fachspezifische Kompetenzen²⁷ ein, wie Teamarbeit, berufliche und ethische Haltung und effizientes, selbständiges Handeln unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände soll gelehrt und gefördert werden.
- Es sieht vor, dass die Weiterzubildenden die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen kennen und interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernen. Es ermöglicht externe Hospitationen.
- Es sieht vor, dass die Weiterzubildenden sich regelmässig zur Weiterbildung äussern können, und stellt mit geeigneten Methoden dar, wie diese Rückmeldungen zur Verbesserung des Konzepts berücksichtigt werden. Es kann weitere Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem stellen.
- Die Leistungen der Weiterzubildenden werden periodisch mittels eines strukturierten Evaluationsgesprächs beurteilt. Es wird insbesondere der individuelle Lernfortschritt anhand der Zwischenziele besprochen. Das Evaluationsgespräch findet mindestens einmal pro Jahr und zusätzlich in jedem Fall aber bei Abschluss der Weiterbildung statt. Die Ergebnisse des Evaluationsgesprächs werden im Logbuch festgehalten, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Daneben sind jährlich mindestens zwei arbeitsplatzbasierte Assessments (strukturierte Beurteilung einer zahnärztlichen Tätigkeit im klinischen Alltag) vorzusehen.²⁸

d. Weiterbildungsplan

- Der Weiterbildungsplan gibt darüber Auskunft, wie die Weiterbildung nach Wochen- oder Semesterstunden zeitlich strukturiert ist. Der Zeitbedarf für wissenschaftliche Tätigkeit und für den Dienstleistungsbetrieb ist daraus ersichtlich.

Artikel 13 Leitung der Weiterbildungsstätte

1. Weiterbildungsleiter ist diejenige Person, die an der Weiterbildungsstätte fachlich und organisatorisch für die Weiterbildung verantwortlich ist.
2. Der Weiterbildungsleiter muss über den Weiterbildungstitel des Fachbereichs verfügen, der unterrichtet wird. Ist das nicht erfüllt, kann das BZW eine Institution ausnahmsweise dann anerkennen, wenn die Leiterin oder der Leiter fachlich gleichwertige Voraussetzungen mitbringt.
3. Er oder sie muss mindestens Oberarzt/Oberärztin oder Oberassistent/Oberassistentin sowie kumulativ eine leitende Stellung innehaben und aufgrund seiner/ihrer Qualifikation sicherstellen, dass die wissenschaftlichen Arbeiten der Personen in der Weiterbildung betreut werden können.
4. Die Weiterbildner müssen über Kompetenzen in (zahn)medizinischer Bildung/Didaktik verfügen. Die Weiterbildungsstätten bieten zu diesem Zweck Didaktik-Kurse an. Das BZW unterstützt die Fachgesellschaften resp. die Weiterbildungsstätten in diesen Bemühungen.²⁹

²⁷ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

²⁸ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

²⁹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

5. Sofern die Weiterbildungsstätte eine privatrechtlich in eigener fachlicher Verantwortung geführte Praxis ist, muss der Leiter oder die Leiterin den entsprechenden Weiterbildungstitel führen, während mindestens drei Jahren an einer Universitätsklinik auf seinem Fachgebiet gearbeitet haben und über ein Weiterbildungsprogramm verfügen, das sich an den Anforderungen von Artikel 12 orientiert. Sie oder er führt regelmässige Assessments durch und nimmt sich Zeit für die Weiterbildung der Kandidaten, insbesondere für Fallbesprechungen, Assistenz und periodische Gespräche zur gegenseitigen Beurteilung mit Evaluationsprotokoll. Die Praxis ist hauptsächlich auf das Fachgebiet ausgerichtet, verfügt über eine adäquate Infrastruktur und erfüllt das Hygienekonzept gemäss den Qualitätsleitlinien der SSO. Es ist sichergestellt, dass Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Vollzeitanstellung mindestens einen halben Tag pro Woche Zeit für Literaturstudium, Fallplanungen und –Evaluationen haben und Weiter- und Fortbildungskurse besuchen können.

Artikel 14 Weiterbildungsstätten für privatrechtliche Weiterbildungstitel

1. Die Weiterbildungsprogramme für Weiterbildungen, die zu einem privatrechtlichen Weiterbildungstitel führen, orientieren sich an den Bestimmungen von Artikel 12, können aber in Ausnahmefällen davon abweichen, wenn die Weiterbildungsstätte es begründet. Diese Ausnahme gilt nur für nicht universitäre Weiterbildungsstätten.
2. Wenn sie das tun, beschreiben die betreffenden Weiterbildungsstätten, wie gewährleistet wird, dass die Qualität der Weiterbildung gesichert ist und die Anforderungen des Weiterbildungsprogramms erfüllt werden.
3. Weiterbildungsstätten, an denen Weiterbildungen, die zu einem Weiterbildungstitel nach Artikel 17a Buchstaben a oder b führen, angeboten werden, können durch die zuständige Organisation für privatrechtliche Titel nach Artikel 10a anerkannt werden. Die zuständige Organisation für privatrechtliche Titel nach Artikel 10a legt die Kriterien für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung sowie das Verfahren der Anerkennung fest. Beim Verfahren orientiert sie sich an den Vorgaben von Artikeln 16 und 17. Sie teilt dem BZW die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung einer solchen Weiterbildungsstätte mit. Das BZW behält sich vor, Voraussetzungen für die Anerkennung resp. den Entzug der Anerkennung zu erlassen. Es ist in Ausnahmefällen befugt, unter vorgängiger Anhörung der Weiterbildungsstätte eine Anerkennung zu entziehen.³⁰

Artikel 15 Kriterien für die Anerkennung und den Entzug einer Anerkennung von Weiterbildungsstätten

1. Eine Institution kann als Weiterbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben gemäss den Artikeln 12 - unter Vorbehalt der in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Ausnahmen - bis 14 erfüllt ist.
2. Einer Weiterbildungsstätte, die diese Vorgaben nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung zu entziehen.

³⁰ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Artikel 16 Anerkennung, Neubeurteilung und Aberkennung

1. Im Verfahren um Anerkennung werden beurteilt:

a. Gesuche um erstmalige Anerkennung

- Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte werden schriftlich beim BZW eingereicht. Sie identifizieren die Institution, die als Weiterbildungsstätte anerkannt werden soll, und sind vom künftigen Weiterbildungsleiter unterzeichnet. Das Gesuch enthält u.a. das Weiterbildungsprogramm sowie die weiteren in Artikel 11 - 15 des Reglements geforderten Unterlagen.
- Nach Eingang des Gesuchs fordert das BZW die zuständige Fachgesellschaft auf, eine Visitation in analoger Anwendung von Artikel 17 durchzuführen, sofern die Anforderungen nach Artikel 11 – 15 des Reglements erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen kann die Visitation auf einen späteren Zeitpunkt angesetzt werden.

b. Ordentliche Neubeurteilung

- Mindestens alle sieben Jahre oder spätestens ein Jahr nach dem Wechsel des Weiterbildungsleiters muss die Weiterbildungsstätte neu beurteilt werden. Die Neubeurteilung erfolgt im selben Verfahren wie die erstmalige Anerkennung. Dazu fordert das BZW die zuständige Fachgesellschaft auf, eine Visitation gemäss Artikel 17 durchzuführen. Die einzureichenden Unterlagen richten sich nach Artikel 16 Abs. 1 Bst. a analog.

c. Ausserordentliche Neubeurteilung

- Das BZW kann von sich aus oder auf Antrag der Fachgesellschaft hin ein Neubeurteilungsverfahren einleiten. Gründe dafür können insbesondere sein, wenn Umfragen bei den Weiterzubildenden auf Mängel des Weiterbildungsprogramms hinweisen oder bei der Abschlussprüfung überdurchschnittliche Durchfallquoten auftreten.
- Die Fachgesellschaften können ihren begründeten Antrag jederzeit beim BZW einreichen. Das BZW fordert die Weiterbildungsstätte zur Stellungnahme auf und entscheidet danach, ob eine ausserordentliche Neubeurteilung im Sinne von Artikel 16 Bst. b und eine Visitation gemäss Artikel 17 vorgenommen wird.

2. Das Verfahren um Anerkennung wird mit einem Entscheid abgeschlossen:

a. Entscheid des BZW, Rechtsmittel

- Das BZW kann für seinen Entscheid neben dem Visitationsbericht weitere Unterlagen beziehen, wie beispielsweise Informationen bei Personen einholen, die an der betroffenen Weiterbildungsstätte tätig sind oder waren. Es führt im Vorfeld zu der Visitation Umfragen bei den Weiterzubildenden durch.
- Ist das Dossier vollständig, fällt und begründet das BZW seinen Entscheid über die Anerkennung oder Bestätigung. Anstelle einer Bestätigung kann das BZW der Weiterbildungsstätte innert definierter Frist zu erfüllende Auflagen erteilen bevor über eine Anerkennung oder Bestätigung der Anerkennung entschieden wird. Erfüllt die Weiterbildungsstätte die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr und setzt sie die

Auflagen nicht um, so ist das BZW befugt, die Anerkennung nicht zu erteilen bzw. zu entziehen.³¹

- In begründeten Fällen kann die Erstanerkennung provisorisch für die Dauer von einem vollen Weiterbildungsgang³² bzw. bis nach der Durchführung der ersten Visitation ausgesprochen werden.³³
- Die Entscheide sind gemäss Anhang I der WBO anfechtbar.

b. Kosten

- Die Weiterbildungsstätte trägt die Kosten des Anerkennungs- oder Bestätigungsverfahrens gemäss Anhang II der WBO.

Artikel 17 Visitation

Die Visitation wird wie folgt durchgeführt:

a. Allgemeines³⁴

- Die Visitation dient der Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität in den Weiterbildungsstätten. Die Durchführung der Visitation obliegt den Fachgesellschaften. Sie erfolgt nach einem standardisierten Verfahren und wird mit einem Bericht abgeschlossen.

b. Ansetzung

- Das BZW informieren die Fachgesellschaft jeweils bis zum 30. November über die im kommenden Jahr anstehenden ordentlichen Neubeurteilungen.³⁵ Die Fachgesellschaft kann ausnahmsweise dem BZW beantragen, eine Visitation auszusetzen, insbesondere wenn ein Wechsel des Weiterbildungsleiters oder eine Änderung des Weiterbildungsprogramms bevorstehen. Die Visitation kann während maximal einem Jahr ausgesetzt werden.
- Die Fachgesellschaft ist berechtigt, dem BZW die Durchführung einer Visitation zu beantragen.³⁶
- Ist eine Visitation durchzuführen, so orientiert das BZW die Weiterbildungsstätte darüber und erhebt die Gebühr zur Deckung der Visitationskosten, die vorgängig zu bezahlen ist.

³¹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

³² Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

³³ Eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

³⁴ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

³⁵ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

³⁶ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

c. Visitationsteam, Datumsfestlegung, Unterlagen

- Das BZW beauftragt die Fachgesellschaft ein Visitationsteam zusammenzustellen und den Visitationsleiter zu bestimmen.³⁷ Es achtet darauf, dass – nach Möglichkeit – ein Weiterzubildender einer anderen Weiterbildungsstätte sowie ein Weiterbildner einer anderen Weiterbildungsstätte Teil des Visitationsteams ist.³⁸ Das BZW delegiert mindestens eines seiner Mitglieder in das Visitationsteam.
- Das BZW stellt der Weiterbildungsleitung die notwendigen Unterlagen zu und informiert sie über die einzureichenden Dokumente und die Kosten des Verfahrens.³⁹
- Das BZW informiert die Weiterbildungsstätte⁴⁰ über die Zusammensetzung des Visitationsteams. Die Weiterbildungsleitung kann innerhalb von vierzehn Tagen Einwände anbringen. In diesem Fall bestimmt das BZW das weitere Verfahren.
- Die Weiterbildungsleitung reicht die angeforderten Dokumente und die vollständigen Unterlagen beim BZW ein. Dieses leitet die Dokumente an die Visitationsleitung weiter. Das BZW fordert bei der Weiterbildungsleitung fehlende Unterlagen nach.
- Das BZW bestimmt in Absprache mit der Weiterbildungsleitung und dem Visitationsteam Datum und Zeit der Visitation.⁴¹

d. Vorbereitung

- Das BZW stellt dem Visitationsteam die Unterlagen zur Vorbereitung der Visitation zu.⁴²
- Das Visitationsteam sichtet die von der Weiterbildungsstätte und den Weiterzubildenden eingereichten Unterlagen und überprüft insbesondere, ob das Weiterbildungsprogramm sowie das Weiterbildungskonzept die Anforderungen von Artikel 12 erfüllt. Darauf gestützt erarbeitet es den Ablauf der Visitation und die Fragen, die zu klären sind.⁴³

e. Visitationsbericht

- Nach der Visitation erarbeitet das BZW unter Bezug des restlichen Visitationsteams einen Berichtsentwurf. In diesem ist zu klären, ob die Anforderungen der WBO, namentlich von Artikel 12, und des Weiterbildungsreglements erfüllt werden.⁴⁴
- Der Weiterbildungsleiter finalisiert den Entwurf unter Bezug des Visitationsteams und unterzeichnet den definitiven Visitationsbericht.⁴⁵
- Der Bericht wird der Weiterbildungsleitung durch das BZW zur Stellungnahme zugestellt.

³⁷ Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

³⁸ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

³⁹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

⁴⁰ Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

⁴¹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

⁴² Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

⁴³ Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

⁴⁴ Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

⁴⁵ Präzisierung eingeführt mit Beschluss vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

- Das BZW verfügt auf Grundlage des Berichts sowie der Stellungnahme, über die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung als Weiterbildungsstätte. Das BZW kann in seiner Verfügung Empfehlungen abgeben und Auflagen erteilen.⁴⁶
- f. Rechtsmittel
- Gegen Verfügungen, die das BZW zur Durchführung einer Visitation erlässt, kann keine Einsprache erhoben werden. Gegen die Verfügung über die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung kann Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 36 sowie Anhang I.

IIa **Privatrechtliche Weiterbildungstitel**

Artikel 17a Vorgesehene Weiterbildungstitel⁴⁷

Die zuständigen Organisationen gemäss Artikel 10a können folgende privatrechtliche Weiterbildungstitel anbieten:

a. Curriculum

Das Curriculum bildet die erste Kompetenzstufe mit klar definiertem Lerninhalt und Lernzielen sowie während einer zum Vorhinein bestimmten Dauer. Die Weiterbildung zum Curriculum umfasst mindestens die theoretischen Grundlagen des entsprechenden Fachgebiets und kann darüber hinaus praktische Teile enthalten. Die Fachgesellschaft ist verantwortlich für die Anrechnung von in- und ausländischen Weiterbildungszeiten. Wird das Curriculum mit Prüfung abgeschlossen und baut der Weiterbildungsausweis auf das Curriculum auf resp. ist dieses für die Prüfungszulassung vorausgesetzt, so verfügt das BZW über die Zulassung zur Prüfung und das Bestehen sowie Nichtbestehen der Prüfung.

b. Weiterbildungsausweis

Der Weiterbildungsausweis bildet die zweite Kompetenzstufe. Die Weiterbildung zum Weiterbildungsausweis umfasst die theoretischen und praktischen Teile, die notwendig sind, um die Ziele gemäss Artikel 3 zu erreichen. Sie kann auf das Curriculum aufbauen. Die Fachgesellschaft prüft auf Aufforderung des BZW hin eine allfällige Anrechnung des Curriculums.

c. Experte / Expertin

Der Experte / die Expertin bildet die dritte und letzte Kompetenzstufe. Die Weiterbildung zum Experten umfasst sämtliche theoretischen, praktischen und wissenschaftlichen Teile, die notwendig sind, um die Ziele gemäss Artikel 3 zu erreichen. Es handelt sich um eine strukturierte, universitäre Weiterbildung während mindestens drei Jahre bei einer Vollzeitanstellung. Bei einer Teilzeitanstellung verlängert sich die Mindestdauer dem Beschäftigungsgrad entsprechend.

⁴⁶ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁴⁷ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Artikel 17b Anerkennung⁴⁸

1. Zuständige Organisationen gemäss Artikel 10a können dem BZW die Einführung von Weiterbildungstiteln gemäss Artikel 17a beantragen. Das Verfahren richtet sich vorbehältlich der Einführung eines Curriculums nach Artikel 18.
2. Sofern die vorgesehenen Weiterbildungen von einer zuständigen Organisation gemäss Artikel 10a Absatz 4 angeboten werden, legt diese spätestens mit dem Antrag um Anerkennung der Weiterbildungen einen Antrag um Anerkennung der zuständigen Organisation vor. Dazu reicht sie die verbindlichen Dokumente gemäss Artikel 10a Absatz 4 oder die für diesen Regelungsbereich vorgesehenen Bestimmungen im Weiterbildungsreglement ein.
3. Das BZW kann das Verfahren um die Anerkennung der zuständigen Organisation mit dem Verfahren um die Anerkennung der vorgesehenen Weiterbildung vereinigen.

III **Neue Weiterbildungstitel**

Artikel 18 Antrag zur Einführung eines neuen Weiterbildungstitels

1. Gesamtschweizerisch tätige, von der SSO anerkannte zahnärztliche Fachgesellschaften können beim BZW die Schaffung eines neuen Weiterbildungstitels beantragen. Die Schaffung eines neuen Titels ist die neue Einführung eines Titels, der bis anhin in keiner Weise vorbestanden hat.⁴⁹
2. Dem Antrag ist ein Bericht beizulegen, in dem die Erfüllung der Anforderungen der Artikel 19 oder 20 nachgewiesen wird.⁵⁰ Das BZW prüft den Antrag aufgrund der Bestimmungen des Bundes und der WBO. Es fasst darüber einen Beschluss und legt den zustimmenden Beschluss der Delegiertenversammlung der SSO vor. Lehnen das BZW oder die Delegiertenversammlung die Schaffung des neuen Weiterbildungstitels ab, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden. Die Ablehnung ist zu begründen.
3. Die Anpassung, Umwandlung sowie Aufwertung eines bestehenden Weiterbildungstitels bedarf lediglich der Genehmigung durch das BZW. Es gelten die Bestimmungen über die neuen Weiterbildungstitel sinngemäss.⁵¹
4. Ein eidgenössischer Weiterbildungstitel wird unter dem Vorbehalt geschaffen, dass der Bundesrat ihm zustimmt.

⁴⁸ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁴⁹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁵⁰ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁵¹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Artikel 19 Kriterien für die Einführung eidgenössischer Weiterbildungstitel

1. Das Fachgebiet ist definierbar und lässt sich von anderen Fachgebieten abgrenzen. Es ist wissenschaftlich und methodologisch eigenständig. Das Fachgebiet hat im zahnmedizinischen Bereich ein bestimmtes Gewicht, das sich nach Lehre und Forschung einerseits und nach der Epidemiologie andererseits bemisst. Der Umfang oder die Komplexität dieses Fachgebietes legen eine eigenständige Weiterbildung nahe, da sie nicht in einen bestehenden Weiterbildungsgang integriert werden kann.
2. Es besteht ein nachweisbarer Bedarf an spezialisierten Behandlungen, der den Aufwand einer eigenständigen Weiterbildung rechtfertigt. Dieser Bedarf bemisst sich zum einen an der Anzahl Spezialisten, die zur optimalen Versorgung der Bevölkerung in der Schweiz gebraucht würden. Zum anderen bemisst er sich in Bezug auf Wissen und optimierter Behandlungsmöglichkeit an der Differenz zwischen den Zahnärzten mit Grundausbildung oder anderweitiger Weiterbildung und denjenigen, welche die vorgesehene Weiterbildung absolviert hätten.
3. Als organisatorische Grundlage besteht eine Fachgesellschaft, welche über eine genügend grosse Mitgliederzahl verfügt, damit alle Aufgaben der Weiterbildung und der Fortbildung einwandfrei erfüllt werden können.
4. Die vorgesehene oder realistischerweise angestrebte Anzahl Weiterbildungsstätten kann genügend Weiterbildungsgänge pro Jahr anbieten, um den Versorgungsgrad abzudecken.
5. Es existieren ein Weiterbildungsreglement und ein Weiterbildungsprogramm entsprechend den Vorgaben der WBO.

Artikel 20 Kriterien für die Einführung privatrechtlicher Weiterbildungstitel

1. Die privatrechtlichen Weiterbildungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten, der Zahnärzte und Zahnartzinnen und an der Nachfrage nach vielfältigen, qualitativ hochstehenden Weiterbildungen.
2. Der Aufwand, der nötig ist, um die Weiterbildung einzuführen und anzubieten, ist auf ihren Nutzen für die Zahnärzte abgestimmt.
3. Aufgrund dieser Kriterien ist auch festgelegt, ob sie berufsbegleitend absolviert werden kann.
4. Es existieren ein Weiterbildungsreglement und ein Weiterbildungsprogramm entsprechend der Vorgaben der WBO. Diese regeln auch, unter welchen Bedingungen ein privatrechtlicher Weiterbildungstitel entzogen werden kann.⁵²
5. Artikel 19 ist auf die Einführung privatrechtlicher Weiterbildungstitel sinngemäss anwendbar.⁵³

⁵² Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁵³ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

IV Weiterbildung und Prüfung

Kapitel 1 Anrechenbare Weiterbildung

Artikel 21 Grundsatz der vollständigen Weiterbildung

Damit die Weiterbildung mit der Prüfung abgeschlossen werden kann, muss ein Weiterbildungsprogramm vollständig absolviert worden sein. Ist dieses nicht ununterbrochen an einer einzigen Weiterbildungsstätte absolviert worden, so können andere Weiterbildungsperioden angerechnet werden.

Artikel 22 Anrechenbare Weiterbildung

1. Als Weiterbildung kann jede Tätigkeit angerechnet werden, die nach dem Erwerb eines anerkannten zahnmedizinischen Diploms an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Rahmen eines Programms ausgeübt wird, das die Anforderungen dieser WBO erfüllt und im Weiterbildungsreglement oder im Weiterbildungsprogramm beschrieben ist.
2. Eine Weiterbildungsperiode in einem Fachgebiet kann für den Weiterbildungstitel eines anderen Fachgebietes angerechnet werden, wenn das Reglement der Weiterbildung, an die die Weiterbildungsperiode angerechnet werden soll, es zulässt.

Artikel 23 Anrechnung von Zeiteinheiten

1. Bestimmen die Weiterbildungsreglemente nichts anderes, so können Weiterbildungsperioden angerechnet werden, die ununterbrochen während sechs Monaten oder mehr an der gleichen Weiterbildungsstätte absolviert wurden. Dies gilt für ein Pensum von 100%. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad verlängert sich die Mindestdauer entsprechend, wobei Perioden mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40% nicht angerechnet werden.
2. In dieser Mindestdauer sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Abwesenheiten infolge von Militärdienst, Unfall oder Krankheit sowie die weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubsansprüche sind ebenfalls inbegriffen, soweit sie acht Wochen pro Weiterbildungsjahr resp. bei Mutter-
schaft 14 Wochen pro Weiterbildungsjahr nicht überschreiten. Abwesenheiten, die länger gedauert haben, müssen nachgeholt werden.⁵⁴

Artikel 24 Andere Arten der Anrechnung

Die Weiterbildungsreglemente können auch andere Möglichkeiten vorsehen, Bestandteile einer schweizerischen Weiterbildung anzurechnen.

⁵⁴ Ergänzt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Artikel 25 Anrechnung von ausländischen Weiterbildungsperioden oder abgeschlossenen ausländischen Weiterbildungen

1. Die Weiterbildung, die zu einem ausländischen Weiterbildungstitel geführt hat, kann auch dann an eine Weiterbildung in der Schweiz angerechnet werden, wenn der entsprechende ausländische Titel anerkannt werden kann.
2. Eine ausländische Weiterbildungsperiode kann angerechnet werden, wenn sie Teil eines Programms war, das zu einem Titel führt, der mit dem entsprechenden Titel in der Schweiz vergleichbar bzw. gleichwertig ist.³ Der Erwerb des eidgenössischen Titels richtet sich in jedem Fall nach den Artikeln 26 bis 35 WBO.

Artikel 26 Verfahren

1. Wer eine Weiterbildungsperiode oder eine ausländische Weiterbildung anrechnen lassen will, muss beim BZW ein Gesuch einreichen. Solche Gesuche müssen sämtliche Unterlagen enthalten, die mit der ausländischen Weiterbildung in Zusammenhang stehen, insbesondere ein detailliertes Programm der absolvierten Weiterbildung und das anwendbare Reglement, das während dieser Weiterbildung gültig war. Weiter ist der Dokumentation ein Lebenslauf (CV) beizufügen.⁵⁵
2. Wer eine ausländische Weiterbildung oder eine ausländische Weiterbildungsperiode anrechnen lassen will, reicht weiter eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ein, wonach dort die absolvierte ausländische Weiterbildung für den entsprechenden ausländischen Weiterbildungstitel angerechnet wird.
3. Sämtlichen Unterlagen, die nicht in einer der schweizerischen Amtssprachen oder in Englisch abgefasst sind, muss eine beglaubigte Übersetzung in eine der genannten Sprachen beiliegen.
4. Das BZW ersucht die entsprechende Fachgesellschaft um eine Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Fachgesellschaft erstellt einen Bericht zur Gleichwertigkeit der ausländischen Weiterbildungsperiode oder der ausländischen Weiterbildung. Sie kann mit dem BZW Auflagen erarbeiten, deren Erfüllung die antragstellende Person berechtigt, sich zur Schlussprüfung anzumelden.
5. Wird als Auflage verfügt, dass gewisse Teile des Weiterbildungsprogramms in der Schweiz nachgeholt werden müssen, so besteht damit noch kein Anspruch auf einen entsprechenden Ausbildungsort.
6. Das BZW entscheidet über das Gesuch und verfügt allfällige Auflagen. Für die Prüfung des Gesuchs erhebt das BZW eine Gebühr.

⁵⁵ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Artikel 26a Verfahren bei der Anrechnung eines Curriculums⁵⁶

Bei einer Weiterbildung nach Artikel 17 a Buchstabe a entscheidet die Fachgesellschaft bzw. die zuständige Organisation für privatrechtliche Titel nach Artikel 10a über die Anrechnung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 26.

Artikel 27 Verfahren bei Ersuchen um Anerkennung eines ausländischen Fachzahnarztweiterbildungstitels

1. Die Anerkennung von ausländischen Fachzahnarztweiterbildungstiteln richtet sich nach dem MedBG; zuständig für die Anerkennung ist die Medizinalberufekommission MEBEKO. Ist eine Anerkennung nicht möglich, so prüft das BZW unter Bezug der verantwortlichen Fachgesellschaft die Anrechnung des Weiterbildungstitels im Verfahren nach Artikel 26.⁵⁷
2. Das BZW ist zuständig für die Beantwortung von Fragen, die ihm in diesem Zusammenhang von der MEBEKO unterbreitet werden. Sind fachliche Fragen zu beurteilen, so hört es die entsprechende Fachgesellschaft an.
3. Geht es um die inhaltliche Beurteilung ausländischer Weiterbildungen, dann vergleichen die Fachgesellschaften in Zusammenarbeit mit den Weiterbildungsstätten die schweizerischen Weiterbildungsgänge mit den entsprechenden ausländischen Weiterbildungsgängen. Darüber erstatten sie dem BZW einen Bericht. Zeigt der Bericht, dass Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden müssen, dann erarbeitet das BZW mit der betreffenden Fachgesellschaft entsprechende Vorschläge.

Artikel 27a Verfahren bei Ersuchen um Anerkennung eines ausländischen privatrechtlichen Weiterbildungstitels⁵⁸

1. Ausländische Weiterbildungstitel können anerkannt werden, wenn die betreffende Fachgesellschaft die Anerkennung in ihrem Reglement zulässt.
2. Ist eine Anerkennung nicht möglich, so prüft das BZW unter Bezug der Fachgesellschaft die Anrechnung des Weiterbildungstitels im Verfahren nach Artikel 26. Das BZW erarbeitet zusammen mit der betreffenden Fachgesellschaft Ausgleichsmaßnahmen.

⁵⁶ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁵⁷ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁵⁸ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Kapitel 2 Prüfung

Artikel 28 Grundsatz

1. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie muss spätestens fünf Jahre nach Beendigung der ordentlichen Weiterbildung abgelegt werden.
2. Die Fachgesellschaften organisieren die Prüfungen und legen Prüfungsziel, Prüfungsart sowie die Bewertungskriterien fest. Zu diesem Zwecke erstellen sie ein Prüfungsreglement, das Bestandteil des Weiterbildungsreglements ist.⁵⁹ Die Weiterbildungsreglemente können anstelle von einer auch mehrere Prüfungen vorsehen, mit denen die Weiterbildung abgeschlossen wird. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen für sämtliche dieser Prüfungen.
3. Die Weiterbildungsreglemente privatrechtlicher Weiterbildungstitel können die Prüfung durch andere Beurteilungskriterien ersetzen.
4. Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen. Willigen die Kandidaten ein, so kann das Protokoll durch eine Ton- oder Videoaufnahme ersetzt werden.⁶⁰

Artikel 29 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom in Zahnmedizin verfügt und seine Weiterbildung gemäss anwendbarem Reglement abgeschlossen hat (Artikel 21). Das gilt auch für Personen, die ein Gesuch nach Artikel 34 einreichen. Die Anerkennung ausländischer Zahnmedizin-Diplome⁶¹ richtet sich nach dem MedBG.

Artikel 30 Verfahren für die Zulassung zur Prüfung

1. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, reicht sämtliche Unterlagen, die vom Weiterbildungsreglement gefordert werden, beim zuständigen Gremium der Fachgesellschaft resp. bei der zuständigen Organisation nach Artikel 10a ein. Der Stichtag für die Einreichung muss rechtzeitig bekannt gemacht werden oder sich aus dem Weiterbildungsreglement ergeben. Das zuständige Gremium überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind und den formalen Anforderungen genügen. Ist dies der Fall, dann beantragt das Gremium beim BZW die Zulassung.
2. Das BZW entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung nach Eingang der geschuldeten Prüfungsgebühr. Bei einer Prüfungswiederholung entscheidet das BZW über die Höhe der Prüfungsgebühr.

⁵⁹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, gestützt auf die im Rahmen der Akkreditierung ergangene Empfehlung, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁶⁰ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023 infolge der Revision des Datenschutzgesetzes, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁶¹ Ausweis über den erfolgreichen Abschluss einer universitären zahnmedizinischen Ausbildung.

3. Wird eine Weiterbildung nach Artikel 17a Bst. a (Curriculum) mit einer Prüfung abgeschlossen, so entscheidet die zuständige Organisation nach Artikel 10a über die Zulassung oder Nichtzulassung. Vorbehalten bleibt der Fall in dem das Curriculum für die Prüfungszulassung für den Erwerb des Weiterbildungsausweises vorausgesetzt ist und das BZW nach Absatz 2 über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet.⁶²

Artikel 31 Prüfung

1. Über den Ablauf der Prüfung erstattet das zuständige Gremium der Fachgesellschaft resp. der zuständigen Organisation nach Artikel 10a dem BZW Bericht. Darin begründet es insbesondere, seinen Antrag zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten.
2. Das BZW entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
3. Wird eine Weiterbildung nach Artikel 17a Buchstabe a (Curriculum) mit einer Prüfung abgeschlossen, so bestimmt die zuständige Organisation nach Artikel 10a über das Bestehen oder Nichtbestehen. Vorbehalten bleibt der Fall in dem das Curriculum für die Prüfungszulassung für den Erwerb des Weiterbildungsausweises vorausgesetzt ist und das BZW über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entscheidet.⁶³

Kapitel 3 Erwerb des Weiterbildungstitels

Artikel 32 Weiterbildungstitel

1. Ein Weiterbildungstitel ist die Bestätigung für eine strukturierte und kontrollierte Weiterbildung, abgeschlossen mit der erforderlichen, erfolgreichen Prüfung. Wer diesen besitzt, hat die im entsprechenden Weiterbildungsprogramm geforderte Weiterbildung absolviert und besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in dem gewählten Fachgebiet erworben.⁶⁴
2. Das BZW stellt die eidgenössischen und privaten Weiterbildungstitel aus, die in Anhang III aufgeführt sind.

Artikel 33 Grundsatz

[...]⁶⁵

⁶² Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁶³ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁶⁴ Eingeführt durch Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁶⁵ Aufgehoben per 1. Januar 2024 infolge Ergänzung des Artikels 32 Absatz 1.

Artikel 34 Erwerb eines Weiterbildungstitels aufgrund einer Lehrtätigkeit

Wer ein Weiterbildungsprogramm leitet, kann den Weiterbildungstitel dieses Fachgebiets erlangen, ohne eine Prüfung abzulegen. Dazu reicht die Person, die das beantragt, dem BZW jene Unterlagen ein, die das Weiterbildungsreglement der entsprechenden Fachgesellschaft für die Zulassung zur Prüfung verlangt. Zudem legt sie eine Bescheinigung über ihre tatsächliche Tätigkeit vor. Das BZW erteilt oder verweigert nach fachlicher Prüfung des Gesuchs durch die entsprechende Fachgesellschaft den ersuchten Weiterbildungstitel oder erlässt Auflagen für den Erwerb des Titels.

Artikel 35 Entzug

Wurde ein privatrechtlicher Weiterbildungstitel erschlichen, so entzieht ihn das BZW mit einer Verfügung wieder. Bei eidgenössischen Titeln gelten die Bestimmungen des MedBG sowie der MedBV.⁶⁶

V Verfahrensfragen**Artikel 36 Einsprache und Beschwerde**

1. Anhang I regelt das Einspracheverfahren gegen anfechtbare Verfügungen, die gestützt auf diese WBO durch das BZW erlassen werden.
2. Gegen Entscheide der Einsprachekommission bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorbehalten, soweit sie mit eidgenössischen Weiterbildungstiteln in Zusammenhang stehen.
3. Die betroffene Fachgesellschaft trägt 50 Prozent sämtlicher Kosten der Einsprachekommission, welche durch das Einsprache- oder Beschwerdeverfahren verursacht und nicht dem Einsprecher resp. Beschwerdeführer auferlegt werden können. Die SSO trägt die verbleibenden 50 Prozent dieser Kosten.⁶⁷
4. Eine allfälligen dem Einsprecher resp. Beschwerdeführer zugesprochenen Parteikostenentschädigung wird ebenfalls zu je 50 Prozent durch die Fachgesellschaft und die SSO getragen.⁶⁸
5. Die Fachgesellschaft sowie das BZW tragen ihre eigenen Kosten, die durch das Einsprache- oder Beschwerdeverfahren entstehen, selbst.⁶⁹

⁶⁶ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁶⁷ Änderung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 28. November 2024, in Kraft seit dem 1. Januar 2025.

⁶⁸ Änderung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 28. November 2024, in Kraft seit dem 1. Januar 2025.

⁶⁹ Änderung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 28. November 2024, in Kraft seit dem 1. Januar 2025.

Artikel 37 Lücken der WBO

1. Können dieser WBO oder den auf ihr beruhenden Reglementen keine Verfahrensbestimmungen entnommen werden, dann kommen sinngemäß die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendung.
2. Sollten zwischen der übersetzten und der deutschen Fassung Abweichungen bestehen, ist die deutsche Fassung massgeblich.⁷⁰

VI Ausführungs- und Übergangsbestimmungen**Artikel 38 Ausführungsbestimmungen**

1. Das BZW kann Ausführungsbestimmungen zu dieser WBO erlassen.
2. Für die Leistungen, die gestützt auf die WBO erbracht werden, können Gebühren erhoben werden. Das BZW erlässt die entsprechenden Bestimmungen.
3. Weicht der französische Wortlaut vom deutschen Wortlaut ab, so ist der deutsche Wortlaut massgebend.⁷¹

Artikel 39 Übergangsbestimmung zu dieser WBO

1. [...]⁷²
2. Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten und Personen in Weiterbildung, die in ein Verfahren eingebunden sind, das sich auf diese WBO stützt, können bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser WBO verlangen, nach den alten Bestimmungen beurteilt zu werden.
3. Die Weiterbildungsprogramme und -Reglemente müssen spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der revidierten WBO an diese angepasst werden. Bis zur Umsetzung der revidierten Bestimmungen gelten die Regelungen der WBO vom 16. Juni 2016 weiterhin.

⁷⁰ Eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁷¹ Eingeführt mit Beschluss des BZW vom 27. November 2025, in Kraft seit dem 1. Dezember 2025.

⁷² Aufgehoben.

Artikel 40 Inkrafttreten

1. [...]⁷³
2. Die WBO vom 16. Juni 2016 wurde mit Beschluss des BZW vom 26. November 2021 revidiert. Die revidierte Fassung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Die Änderungen von Art. 36 Abs. 3 bis 5 treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Die Änderungen von Artikel Art. 17 treten per 1. Dezember 2025 in Kraft.

⁷³ Aufgehoben.

Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW – Fassung per 1.1.2016)

(Anhang I zur zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung)

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO),

gestützt auf ihre Statuten und unter Berücksichtigung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG),

beschliesst:

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der Einsprachekommission Weiterbildung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Einsprachen der weiterzubildenden Personen oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren. In dieser Funktion amtet sie u.a. als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j des Medizinalberufegesetzes.

Der Sitz der Einsprachekommission ist Bern.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Einsprachekommission ist zuständig für Einsprachen gegen Verfügungen der SSO oder der für sie handelnden Stellen im Sinne von Art. 55 des Medizinalberufegesetzes über:

- a. die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang;
- c. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- d. das Bestehen der Schlussprüfung;
- e. die Erteilung von Weiterbildungstiteln;
- f. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

Für die Weiterbildungsgänge zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels ist das Medizinalberufegesetz massgebend. Dieselben Kompetenzen stehen der Einsprachekommision auch in Bezug auf Entscheide der SSO oder der für sie handelnden Stellen im Zusammenhang mit der Erlangung von Weiterbildungsausweisen der SSO zu, weshalb nachfolgend unter dem Vorbehalt von Art. 18 nicht zwischen den eidgenössischen Weiterbildungstiteln und den Weiterbildungsausweisen der SSO unterschieden wird.

Zweiter Abschnitt: Organisation

Art. 3 Zusammensetzung und Spruchgremien

Die Einsprachekommision besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Ihr Präsident¹ hat Jurist zu sein.

Über den konkreten Einzelfall entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Präsidenten und zwei von diesen bestimmten Mitgliedern der Einsprachekommision.

Das Fachgebiet, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht, muss im Gremium vertreten sein.

Der Präsident oder der Vizepräsident können als Einzelrichter entscheiden über:

- a. Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Einsprachen;
- b. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Einsprachen;
- c. Abweisung offensichtlich unbegründeter sowie Gutheissung offensichtlich begründeter Einsprachen.

Art. 4 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand der SSO wählt die Mitglieder der Einsprachekommision und bestimmt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der zahnmedizinischen Fachrichtungen zu achten, für die Fachzahnarzttitel erteilt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

¹ Die hier und nachfolgend benützten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 5 Sekretariat

Das Sekretariat der SSO nimmt die Einsprachen zuhanden des Präsidenten der Einsprachekommission entgegen.

Die Einsprachekommission kann einen juristischen Sekretär beizeihen, dem jedoch kein Stimmrecht im Gremium zukommt.

Dritter Abschnitt: Verfahren

Art. 6 Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor der Einsprachekommission ist das vorliegende Reglement anzuwenden.

Lässt sich diesem Reglement keine Bestimmung entnehmen, so gelangen in dieser Reihenfolge das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) analog zur Anwendung.

Art. 7 Anfechtbarkeit

Die in Artikel 2 genannten Verfügungen können mittels Einsprache angefochten werden.

Die anfechtbaren Verfügungen sind den Parteien schriftlich mit einem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten gemäss vorliegendem Reglement zu eröffnen.

Art. 8 Ausstand

Für das Einspracheverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren analog.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Einsprachekommission in 3er Besetzung unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

Art. 9 Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Im Einspracheverfahren erhalten die Parteien auf Wunsch die Gelegenheit, ihren Standpunkt auch mündlich zu begründen. Der Instruktionsrichter entscheidet, ob die Anhörung vor dem gesamten Spruchgremium oder einzelnen Mitgliedern des Gremiums erfolgt.

Art. 10 Fristen

Eine Frist beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung an die betroffene Partei zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen zu erheben.

Die von der Einsprachekommission angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird.

Die in diesem Reglement geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

Die Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Art. 11 Einsprachelegitimation

Zur Einsprache sind berechtigt:

- a. Verfügungsadressaten, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben;
- b. diejenigen anderen Personen und Organe, welche durch Bestimmungen der SSO dazu ermächtigt sind.

Art. 12 Einsprachegründe

Mit der Einsprache können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b. andere Rechtsverletzungen, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Verletzungen der Bestimmungen über die Weiterbildung;
- d. Unangemessenheit.

Das Gremium auferlegt sich bei der Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Prüfungen und von Weiterbildungsperioden weitgehende Zurückhaltung.

Art. 13 Einspracheschrift

Einsprachen sind schriftlich zu erheben. Die Einspracheschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Der strittige Sachverhalt ist detailliert zu schildern wie auch mit Präzision anzugeben ist, inwiefern der angefochtene Entscheid auf unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen beruht, welche rechtlichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden oder inwieweit dieser unangemessen ist.

Die Einsprache ist dem Sekretariat der SSO zuhanden des Präsidenten der Einsprachekommision im Doppel einzureichen.

Art. 14 Einleitung des Verfahrens

Der Präsident leitet das Verfahren ein, indem er den Empfang der Einsprache schriftlich bestätigt und in der Regel einen Kostenvorschuss erhebt.

Wird der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt und erachtet er die Einsprache nicht zum vornherein als unzulässig, so holt er die Vernehmlassung der Vorinstanz ein, die gleichzeitig ihre Akten einzureichen hat.

Art. 15 Besetzung für den Entscheid

Der Präsident gibt der/dem Einsprecher die Besetzung des Spruchgremiums bekannt, bezeichnet den Instruktionsrichter und räumt ihr/ihm eine kurze Frist ein, innerhalb der er/sie ein Mitglied ablehnen kann.

Art. 16 Instruktion

Der Instruktionsrichter klärt nötigenfalls den Sachverhalt ab und erhebt darüber Beweis (Art. 12 ff. und 29 ff. VwVG). Zu diesem Zwecke kann er Zwischenverfügungen erlassen und insbesondere einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung unter seinem Vorsitz anordnen.

Er leitet die Instruktion in der Regel selbstständig, kann jedoch bestimmte Vor- und Zwischenfragen den anderen Mitgliedern des Gremiums unterbreiten.

Er stellt den anderen Mitgliedern des Gremiums schriftlich Antrag über die Erledigung der Einsprache. Jedes Mitglied des Spruch-Gremiums ist berechtigt, eine mündliche Beschlussfassung zu verlangen.

Art. 17 Beschlussfassung

Das Gremium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Art. 18 Eröffnung

Der Entscheid nennt die Namen der Mitglieder des Gremiums und der weiteren Personen, die am Entscheid mitgewirkt haben. Er trägt die Unterschrift des Präsidenten, beziehungsweise des Vizepräsidenten.

Bildet eine Verfügung im Zusammenhang mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel Gegenstand des Verfahrens, ist der Entscheid als Verfügung zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In Verfahren zu Weiterbildungsausweisen der SSO entscheidet die Einsprachekommission letztinstanzlich.

Die Einsprachekommission eröffnet ihre Entscheide dem Einsprecher mittels eingeschriebener Sendung. Je eine Kopie hat sie der Vorinstanz, der betroffenen Fachgesellschaft und dem Vorstand der SSO zuzustellen.

Art. 19 Verfahrenskosten

Das Gremium auferlegt in der Entscheidformel die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren sowie Auslagen) der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt.

Die Kosten pro Einspracheverfahren dürfen in der Regel Fr. 5'000.– nicht übersteigen. Sind umfangreiche Abklärungen zu treffen oder wird eine mündliche Anhörung durchgeführt, so kann dieser Betrag bis maximal Fr. 7'000.– erhöht werden.

Die Einsprachekommission erhebt vom Einsprecher einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Sie setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten.

Art. 20 Parteikosten

Grundsätzlich tragen die Parteien ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen können Parteikosten zugesprochen werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Schweizerische Zahnärztekammer (SSO) in Kraft.

Im Namen der SSO

Der Präsident:



Dr. med.dent. U. Rohrbach

Der Sekretär:



Dr. A. Weber

Am 30. April 2005 von der Delegiertenversammlung genehmigt und per 1. Mai 2005 in Kraft gesetzt.

Anpassungen an die geänderten rechtlichen Grundlagen gemäss Beschluss des Vorstandes vom 23. August 2007; Inkrafttreten per 1. September 2007.

Anpassungen an die geänderten rechtlichen Grundlagen gemäss Beschluss des Vorstandes vom 7. Juni 2016, Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2016.

Anhang II zur zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung

Gebührenordnung

1. Erteilung eidgenössischer Weiterbildungstitel

Fachzahnarzttitel CHF 4'000.00

(Anteil Gebühr des BZW für die Fachzahnarztprüfung sowie Gebühr für die Titelerteilung¹)

Gebühr für die Fachzahnarztprüfung

Der Anteil der Gebühr der Fachgesellschaften für die Prüfung wird von der zuständigen Fachgesellschaft festgelegt und separat fakturiert

Anfertigung eines Duplikats CHF 200.00

2. Erteilung von privatrechtlichen Titeln

a. Expertentitel SSO²

Expertentitel CHF 1'000.00

Kinderzahnmedizin³

(Anteil Gebühr des BZW für die Prüfung sowie Gebühr für die Erteilung des Titels)

Prüfungsgebühr Experte / Expertin

Der Anteil der Gebühr der Fachgesellschaft für die Prüfung wird von der zuständigen Fachgesellschaft festgelegt und separat fakturiert.

Rezertifizierung des Expertentitels CHF 400.00

Davon beträgt der Anteil der Fachgesellschaft CHF 200.00

¹ Präzisierung eingeführt mit Beschluss des BZW vom 31. August 2023, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

² Eingeführt mit Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

³ Angepasst gemäss Gebührenordnung in Anhang II zum Reglement über die Weiterbildung in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin (SVK) in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

b. Weiterbildungsausweis (WBA) SSO

Weiterbildungsausweis	CHF	800.00
<i>Endodontologie, Implantologie, Kinderzahnmedizin, Präventive und Restaurative Zahnmedizin</i> (Anteil Gebühr des BZW für die Prüfung sowie Gebühr für die Erteilung des Titels)		
Wiederholung der Prüfung	CHF	500.00
Prüfungsgebühr Weiterbildungsausweis Der Anteil der Gebühr der Fachgesellschaft für die Prüfung wird von der zuständigen Fachgesellschaft festgelegt und separat fakturiert.		
Weiterbildungsausweis Allgemeine Zahnmedizin	CHF	1'300.00
Rezertifizierung Weiterbildungsausweis	CHF	400.00
<i>Endodontologie, Kinderzahnmedizin, Präventive und Restaurative Zahnmedizin, Allgemeine Zahnmedizin</i> Davon beträgt der Anteil der Fachgesellschaft	CHF	200.00
Rezertifizierung Weiterbildungsausweis Implantologie	CHF	900.00
Davon beträgt der Anteil der Fachgesellschaft	CHF	500.00
Anfertigung eines Duplikats	CHF	100.00
Umwandlung des Titels⁴	CHF	100.00

3. Weiterbildungsstätten

Visitationsgebühr	CHF	3'000.00
<i>Weiterbildungsstätten Fachzahnarzt- und Expertentitel</i> Davon beträgt der Anteil der Fachgesellschaft	CHF	1'000.00
Anerkennung als Weiterbildungspraxis	CHF	500.00
<i>Endodontologie, Implantologie, Präventive und Restaurative Zahnmedizin, Allgemeine Zahnmedizin</i>		
Anerkennung als Weiterbildungspraxis Kinderzahnmedizin⁵	CHF	660.00
(Pro zusätzliche/r Weiterbildungsassistent/in kann gestützt auf das Gebührenreglement der Fachgesellschaft eine Zusatzgebühr erhoben werden)		
Davon beträgt der Anteil der Fachgesellschaft	CHF	160.00

⁴ Eingeführt mit Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

⁵ Angepasst gemäss Gebührenordnung in Anhang II zum Reglement über die Weiterbildung in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin (SVK) in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Rezertifizierung als Weiterbildungspraxis	CHF	400.00
--	------------	---------------

*Endodontologie, Implantologie, Präventive und Restaurative
Zahnmedizin, Allgemeine Zahnmedizin*

Rezertifizierung Weiterbildungspraxis Kinderzahnmedizin⁶	CHF	430.00
--	------------	---------------

(Pro zusätzliche/r Weiterbildungsassistent/in kann gestützt auf das
Gebührenreglement der Fachgesellschaft eine Zusatzgebühr erhoben
werden)

Davon beträgt der Anteil der Fachgesellschaft	CHF	30.00
---	------------	--------------

4. Schaffung von Titeln

Fachzahnarzttitel	CHF	7'000.00
--------------------------	------------	-----------------

Weiterbildungsausweis	CHF	5'000.00
------------------------------	------------	-----------------

5. Auskünfte

Schriftliche Auskünfte (Aufwand)	Mitglieder	Nicht-Mitglieder
---	-------------------	-------------------------

Geringer Aufwand (bis 1 Stunde)	kostenlos	CHF 100.00
---------------------------------	-----------	------------

Mittlerer Aufwand (1 – 2 Stunden)	Kostenlos	CHF 400.00
-----------------------------------	-----------	------------

Grosser Aufwand (über 2 Stunden)	CHF 500.00	CHF 800.00
----------------------------------	------------	------------

Diese Gebührenordnung wurde aufgrund der Änderungen der WBO revidiert und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Datum eingereichten Gesuche. Sie ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Juli 2017.

⁶ Angepasst gemäss Gebührenordnung in Anhang II zum Reglement über die Weiterbildung in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin (SVK) in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

Anhang III zur Weiterbildungsordnung SSO

Eidgenössische und private Weiterbildungstitel in Zahnmedizin

Eidgenössische Weiterbildungstitel

- Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
- Fachzahnarzt für Oralchirurgie
- Fachzahnarzt für Parodontologie
- Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin

Private Weiterbildungstitel

- Weiterbildungsausweis Allgemeine Zahnmedizin
- Weiterbildungsausweis Endodontologie
- Weiterbildungsausweis Kinderzahnmedizin
- Weiterbildungsausweis Orale Implantologie
- Weiterbildungsausweis Präventive und Restaurative Zahnmedizin
- Experte für Endodontologie¹
- Experte für Kinderzahnmedizin²
- Experte für Präventive und Restaurative Zahnmedizin³

¹ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024. Eine Ausgabe des Expertentitels ist möglich, sobald die jeweilige Fachgesellschaft die reglementarischen Grundlagen dafür geschaffen hat.

² Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024. Die Ausgabe des Expertentitels erfolgt gemäss den Bestimmungen des Reglement über die Weiterbildung in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin (SVK) in Kraft seit dem 1. Januar 2024.

³ Eingefügt durch Beschluss des BZW vom 26. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2024. Eine Ausgabe des Expertentitels ist möglich, sobald die jeweilige Fachgesellschaft die reglementarischen Grundlagen dafür geschaffen hat.